

Heimatverein Neuenkirchen

Satzung des Heimatverein Neuenkirchen e.V.



18. August 2025

Heimatverein Neuenkirchen e.V

Mühlendamm 58, 48485 Neuenkrichen

*§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der im Kalenderjahr 1935 gegründete Verein führt den Namen Heimatverein Neuenkirchen e. V. Er ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 20832 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für alle Interessierten, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe einer Zeitschrift mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht, Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen. Zusammenkünfte, in denen heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache und heimatliches Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Bei der Aufnahme von Minderjährigen haben sich die gesetzlich Vertretungsberechtigten zu verpflichten, für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform (z. B. schriftlich, E-Mail, Fax) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und das Mitglied über seine Aufnahme informiert. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient, gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand in Textform, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
7. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen. Nach der Bekanntmachung ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschussverfahrens

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als 12 Monaten in Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Für jedes Mitglied ist es selbstverständlich, Ziele und Zwecke des Heimatverein Neuenkirchen e,V. nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
	1. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
	2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
	3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
	4. Entgegennahme des Kassenberichtes,
	5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
	6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
	7. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
	8. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
	9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. E-Mail, Brief) oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt – Nachrichten für 48485 Neuenkirchen im Kreis Steinfurt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung oder auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder zur Auflösung des Vereins, sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung aufgenommen sein.

Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Versammlung gestellt und mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Versammlung wird von einem oder mehreren vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitgliedern geleitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem von der Versammlungsleitung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch auf elektronischem Weg abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der technische und organisatorische Ablauf wird durch den Vorstand festgelegt. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Im Falle einer virtuellen oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung stellt der Vorstand durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Mit der Einladung teilt der Vorstand mit, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online- Formular). Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
6. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die Mehrheit erreicht, die bei einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

§ 8 Vorstand

Die Vereinsführung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Leitungsteam aus mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand und bis zu zehn weitere nicht vertretungsberechtigte Beisitzer gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind auch die ebenfalls nicht vertretungs­berechtigten Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen gemäß § 9 dieser Satzung.

Leitungsteammitglieder können ~~nur~~ Vereinsmitglieder oder auch Externe werden.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ins­besondere obliegen dem Leitungsteam repräsentative, administrative und organisatorische Aufgaben, Finanzverwaltung und Schriftführung.

Jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des Leitungsteams werden durch Blockwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Blockwahl können nur Wahlvorschlage gewählt werden, die so viele Bewerber enthalten, wie Vorstandsmitglieder für das Leitungsteam zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, sind die Bewerber des Wahlschlages gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalt. Gibt es mehreren Wahlvorschlägen, sind die Bewerber des Wahlvorschlags mit den meis­ten Stimmen gewählt.

Ein in Blockwahl gewähltes Leitungsteam ist insgesamt neu zu wählen, sofern weni­ger als drei Teammitglieder ihr Amt fortführen. Im Übrigen findet bei einem in Block­wahl gewählten Leitungsteam eine Einzelwahl vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedener Teammitglieder nur auf Vorschlag des Leitungsteams statt.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung­ auf vier Jahre gewählt. Sie unterstutzen das Leitungsteam in der Vereinsführung­. Wiederwahlen sind möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

．、＝－一＿."'-

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die Aufgabenver­teilung und Zusammenarbeit.

Vorstandssitzungen sind vom Leitungsteam so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwe­send ist. Andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rucksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstands­mitglieder ist unzulässig.

Die Vorstandssitzungen finden virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

Mit der Einladung legt die einladende Person die Tagesordnung fest. Zusätzliche An­träge können bis zur Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Beschlusse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmit­glied dem widerspricht.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand legt ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder fest. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Arbeitsgruppen können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 10 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Personen zur Kassenprüfung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Mitgliederversammlungen werden von einem oder mehreren vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitgliedern geleitet.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied anzufertigen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde 48485 Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist der zuständigen Kreisheimatpflegerin bzw. dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am … von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt tritt die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft.